



**Allgemeine Transport-, Umschlags- und Lagerbedingungen der Firma
Carl Robert Eckelmann Transport und Logistik GmbH**

§ 1 Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 24 AGBG.
- 1.2 Alle Transport-, Umschlag- und Lagerleistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bedingungen. Entgegenstehende von unseren nachfolgenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir (im folgenden „Auftragnehmer“) hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers, die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Leistungen aus laufender Geschäftsbeziehung.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des jeweiligen Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 1.4 **Für die uns erteilten Aufträge gelten die folgenden Bestimmungen:**

- a) Vorrangig die nach dem Zweck und Inhalt des jeweils erteilten Auftrages hierfür jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nämlich:
 - die Empfehlungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL),
 - die ADSp, soweit eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wird,
 - die „Hamburger Lagerungsbedingungen (anzuwenden für Schütt- und Stückgüter)“,
 - „Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vermieten von Schuten und Pontons im Gebiet des Hafens Hamburg“,
 - „Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Bugsieren von Fluss- und Hafenfahrzeugen im Gebiet des Hafens Hamburg“,
 - „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hafenschiffverkehrsunternehmen in Hamburg“,
 - „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kaiumschlagsunternehmen im Hafen Hamburg“,
 - „Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Stauereigewerbe Hamburg“ sowie unsere
 - „Besonderen Lager- und Umschlagsbedingungen für Flüssigkeiten“.

Soweit die genannten Bedingungen auf den Hamburger Hafen ausgelegt sind, gelten diese auch außerhalb des Hamburger Hafens entsprechend.

- b) Soweit die unter a) bezeichnete jeweils anwendbaren Geschäftsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten diese Allgemeinen Transport- und Lagerbedingungen. Dies gilt auch, falls eine Bestimmung der jeweils gemäß a) anzuwendenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten.

- c) Ergänzend die nach der Rechtsnatur des jeweiligen Auftrages anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind bis zur Erteilung des Auftrages freibleibend.
- 2.2 Der Auftragnehmer behält sich vor, aus betrieblichen Gründen Arbeiten und Leistungen im Unterauftrag an andere geeignete Fachbetriebe zu vergeben.
- 2.3 Bei Gefahrgütertransporten, -umschlag und -lagerungen sowie entsprechender anderer Gefahrarbeiten hat der Auftraggeber ebenso wie bei allen anderen Transporten, Umschlägen, Lagerungen und Arbeiten auf alle Gefahren und sonstigen Tatsachen ausdrücklich schriftlich hinzuweisen, die für die Transporte, Umschläge, Lagerungen und Arbeiten von Bedeutung sind. Alle erteilten Angaben sind richtig und ordnungsgemäß zu machen und die notwendigen Sicherheitsdatenblätter etc. dem Auftragnehmer zu übergeben.

§ 3 Preise, Kalkulationsbasis

- 3.1 Die Preise unseres Angebotes sind für den Auftraggeber bindend.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Rechnungen des Auftragnehmers sind bei Erhalt fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Sie sind ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 3.4 Soweit kein Fixpreis schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Berechnung unserer Leistung aufgrund unserer Leistungssätze. Ist vor Ausführung der Leistung ein Fixpreis vereinbart worden, so sind wir berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu verlangen, sofern nach Auftragserteilung der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen in Anspruch nimmt (beispielsweise Nacht-, Sonn- und Feiertagsleistungen).
- 3.5 Die Geltendmachung eines Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechtes des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn die Forderungen des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6 Die Abtretung von gegen den Auftragnehmer gerichteten Forderungen an Dritte wird einvernehmlich ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 3.7 Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind bei Zahlungsverzug des Käufers im Bereich von Handelsgeschäften die offenen Beträge mit mindestens 8%-Punkten, bei Verbrauchergeschäften mit mindestens 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszins der EZB zu verzinsen, zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Sind wir in der Lage, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir zu dessen Geltendmachung berechtigt. Zahlungen gelten erst dann als

bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.

- 3.8. Kommt der Auftraggeber ganz oder teilweise in Verzug, so sind sämtliche noch offenen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sofort fällig. Dies gilt auch dann, wenn für diese Forderungen erfüllungshalber Schecks oder Wechsel angenommen oder Stundung gewährt wurde. Dieselbe Folge tritt ein, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen erfolgen. Der Auftragnehmer ist in all diesen Fällen berechtigt, weitere Leistungen von entsprechenden Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 4 Fristen, Termine, Höhere Gewalt

- 4.1 Die angegebenen Fristen und Termine gelten, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, stets nur annähernd.
- 4.2 Die Einhaltung der Fristen setzt die Erfüllung der Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers voraus.
- 4.3 Höhere Gewalt oder sonstige von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Ereignisse, wie zum Beispiel Kriegszustände oder Notstandsmaßnahmen, Aufruhr, Streiks, Arbeitsverweigerung, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen, befreien den Auftragnehmer für ihre Dauer von den Verpflichtungen aus dem übernommenen Auftrag. Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt in der Ausführung des Auftrages gehindert, so kann jede der Parteien von dem Vertrag zurücktreten; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 5 Transportgut, Versicherungen, Gefahrübergang

- 5.1 Sofern die zu transportierenden, umzuschlagenden bzw. zu lagernden Stoffe aufgrund ihrer Eigenschaft die Transportmittel oder andere Güter bzw. Lagerbehälter beschädigen, trägt der Auftraggeber die sich daraus ergebenden Schäden, es sei denn, die Zusammensetzung der Stoffe ist dem Auftragnehmer vor Vertragsabschluss unter Hinweis auf die sich daraus ergebenden Gefahren mitgeteilt worden.
- 5.2 Lager-, Umschlag- und Transportversicherungen für das Lager-, Umschlag- bzw. Transportgut werden durch den Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten schriftlichen Auftrages abgeschlossen und zwar gegen Erstattung der entsprechenden Kosten unter Benennung des Auftragnehmers als Zweitbegünstigter für Verlust und Beschädigung des Gutes, soweit es sich im Verantwortungsbereich vom Auftragnehmer befindet.
- 5.3 Die Beladung bzw. Entladung obliegt dem Auftragnehmer nur, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern der Auftragnehmer die Beladung bzw. Entladung übernommen hat, der Auftraggeber jedoch Hilfestellung gibt, haftet der Auftraggeber für diese ebenso wie für die von ihm gestellten Ladeeinrichtungen inklusive Hilfsmittel wie z.B. Druckluft. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über die technischen Lademittel umfassend zu informieren.

Sofern nichts anderes vereinbart, haftet der Auftragnehmer für das Transport- bzw. Lagergut erst ab dem

Zeitpunkt, in dem flüssiges Gut die Anschlussflansche des Transportgerätes bzw. des Lagers durchfließt bzw. bei festen Stoffen diese die Relling passiert haben bzw. auf das Transportmittel oder in dem Lager abgeladen sind und nur bis zu dem Zeitpunkt bis diese dem Auftraggeber oder dessen Gehilfen zur Entladung oder Auslagerung überlassen werden bzw. bei flüssigem Gut die Anschlußflansche des Transportgerätes oder des Lagers durchfließt.

§ 6 Mängelanzeige - Verjährungsfristen

- 6.1 Die Haftungsansprüche des Auftraggebers setzen - einerlei ob es sich um Werkverträge, Werkleistungen oder anderer Leistungen handelt - eine Mängelanzeige gemäß § 8 voraus.
- 6.2 Für die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Transport- und Lagergeschäften gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des § 439, § 475 a HGB. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, nicht jedoch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

- 7.1 Im Falle von Frachtgeschäften und Ansprüchen aus Frachtgeschäften haftet der Auftragnehmer grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend §§ 425 bis 437 HGB. **Die Haftung des Auftragnehmers ist jedoch im Falle von Frachtgeschäften auf zwei Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte des internationalen Währungsfonds) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt. Sind nur einzelne Frachtstücke der Sendung verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts**
- a) der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist, oder
- b) des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

Die Haftung des Auftragnehmers wegen Überschreitung der Lieferfrist ist auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer, seine Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben.

- 7.2 Für die Haftung des Auftragnehmers aus Lagergeschäften oder anderen Geschäften, die keine Frachtgeschäfte sind, haftet der Auftragnehmer nur nach den nachfolgenden Regelungen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den Gütern selbst entstanden sind, insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn, sonstige Vermögensschäden sowie etwaige Folgeschäden des Auftraggebers, soweit sich aus Nachfolgendem nichts anderes ergibt:

- 7.2.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche auf Schadenersatz wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrunde für vorsätzliches Verschulden. Bei Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur wie folgt:

7.2.1.1 Bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung und leitenden Angestellten haftet der Auftragnehmer nur für den typischen vorhersehbaren Schaden; dies gilt auch für die sonstigen angestellten Erfüllungsgehilfen, wenn eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt.

7.2.1.2 Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch die Geschäftsführung des Auftragnehmers oder seiner leitenden Angestellten haftet der Auftragnehmer für Schaden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme bis zur Auslieferung entstehen, allerdings lediglich in Höhe von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kg des Rohgewichtes des entwerteten Gutes, und bei Verletzung einer mit der Ausführung der Lagerführung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder Überschreitung der Auslieferungsfrist entstehen. Soweit es sich um andere als Sach- oder Personenschäden handelt, jedoch nur bis zum Dreifachen des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

7.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für handelsüblichen Schwund des Transport-, Umschlag- oder Lagergutes.

7.4 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche des Auftraggebers oder des Empfängers.

7.5 Im Übrigen bleibt § 436 HGB (Haftung der Leute wegen Ansprüchen aus außervertraglicher Haftung beim Frachtvertrag) unberührt.

§ 8 Mängelanzeige

8.1 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert bzw. ausgehändigt wurde. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.

8.2 Die Vermutung nach Ziffer 8.1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

8.3 Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist bzw. Auslieferungsfrist erlöschen, wenn der Empfänger dem Auftragnehmer die Überschreitung der Frist nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ab- bzw. Auslieferung anzeigt.

8.4 Eine Schadensanzeige nach Ab- bzw. Auslieferung ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

8.5 Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Fristen bei Ablieferung bzw. Auslieferung angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut ab- bzw. aushändigt.

8.6 Die Gestellung von Personal auf Regiebasis, d.h. zur Verfügungstellung von Arbeitskräften für den Auftraggeber gegen Erstattung der Kosten und Durchführung der Arbeiten nach Anweisungen des Auftraggebers, erfolgt grundsätzlich für Rechnung, Risiko und Gefahr des Auftraggebers.

§ 9 Gerichtsstand

9.1 Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Dies gilt auch im Urkunden- sowie Scheckprozess. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, auch die für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständigen Gerichte anzurufen.

§ 10 Schlussvorschriften

10.1 Alle Rechtsbeziehungen und Rechtsbehandlungen im Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen dem Deutschen Recht.

10.2 Soweit einzelne oder auch mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der ursprünglichen nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gewollt war.